

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 14, 15. Februar 1851

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Der

Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagsbuchhandlung angenommen.

Landtag.

Sitzung vom 11. Februar. — Tagesordnung: Bericht des Abtheilungsausschusses betr. die Petition der Bevollmächtigten der Vogteien Holzwarden und Rodenkirchen, wegen authentischer Auslegung des Art. 61 des Staatsgrundgesetzes (Berichterstatter Danzenberg). Nach dem letzten Absatz des genannten Artikels sollen alle Communallasten v. 1. Mai 1849 an in Deichbänden, Vogteien, Sielachten . . . und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt werden; die ordinaire Unterhaltung der Pfanddeiche . . . bleibt indes bis zu anderweiter Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert. Es fragt sich, was unter dieser anderweiten Ordnung zu verstehen sei? Die Regierung hat angenommen, daß ein Gesetz dazu nicht erforderlich sei, daß vielmehr innerhalb der Commune selbst, unter gesetzlicher Mitwirkung der Behörden, nach Maßgabe der fraglichen Bestimmung, die nachbargleiche Vertheilung der Lasten zu geschehen habe. Es fragt sich ferner, wie die Bestimmung zu verstehen sei, daß in Deichbänden, Vogteien u. s. w. die Last nachbargleich vertheilt werden soll? Die Regierung war der Ansicht, daß alle extraordinären Deicharbeiten künftig nothwendig auf Rechnung des ganzen Deichbandes würden auszuführen sein, daß es zweckmäßig sei, die Pfanddeichung auch hinsichtlich der ordinären Unterhaltung der Deiche, zur bessern Durchführung der Bestimmung des Art. 61, baldigst ganz aufhören, und die Communionsdeichung dafür eintreten zu lassen, daß aber, wo die Pfanddeichung beibehalten würde, die gesammte Deichstrecke des Deichbandes über alle Deichbandsländereien gleich-

mäßig würde vertheilt werden müssen. In Uebereinstimmung mit den Ansichten der Regierung ist denn auch in allen Deichbänden diese Angelegenheit in diesem Sinne friedlich regulirt worden. Nicht so im Deichbande des Stad- und Butjadingerlandes, wo im Deichbandsausschusse die Majorität, sich steifend auf eine wörtliche Auslegung der oben angeführten Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, bis zu weiterer gesetzlicher Ordnung, die Deichvogteien im Deichbande nicht wollte aufgehen lassen, und nur innerhalb der Vogteien die ablichtfreien Ländereien wollte herbeigezogen wissen. Diese Majorität bildeten die Mitglieder aus denjenigen Vogteien, welche bei gleichmäßiger Vertheilung der Last innerhalb des Deichbandes ungerechter Vortheile in Beziehung auf die Ueberlastung der übrigen Vogteien des Deichbandes mit ihren schwer zu unterhaltenden Deichstrecken verlustig gehen. Sie trachteten, die Bestimmungen des Art. 61, so weit es zu ihren Gunsten war, in Anwendung und zur Durchführung zu bringen, wollten sie aber in Hinsicht auf den ganzen Deichband, weil ihnen nachtheilig, nicht gelten lassen. Auf diesen Beschluß gab die Regierung die Entscheidung ab, daß bei der im Werke begriffenen Regelung vom Deichbandsausschusse nichts anderes beschloffen werden könne, als was der Bestimmung des Art. 61 entsprechend sei; das sei der Majoritätsbeschluß nicht, oder doch nur halb; nach der Bedeutung des Art. 61 könne im Wesentlichen nicht anders verfahren werden, als wie von der Regierung bereits ausgesprochen sei. Gegen diese Entscheidung der Regierung wurde von der Majorität an das Cabinet recurriert, die Entscheidung hier aber bestätigt.

In Auftrag der Majorität hatten nun deren Ge-



vollmächtigte Janssen und Eylers in einer weitläufigen Schrift darzulegen gesucht, daß die Regierung und das Cabinet den Art. 61 falsch auslegten, und an den Landtag die Bitte gerichtet, er möge ihn anders auslegen, in ihrem Sinne. Einseitig von der Staatsregierung könne die Auslegung nicht geschehen.

Darauf ließ sich indessen der Landtag nicht ein. Er konnte es nicht, wenn er auch der Meinung gewesen wäre, daß die Regierung wirklich den Art. 61 falsch auffasse. Denn wie kann bei jeglicher Anwendung eines Gesetzes, der Landtag auf Beschwerde sich berufen fühlen sollen, sich in die eigentliche Verwaltung, wohl gar in die Rechtspflege einzumischen! Das war von den Bittstellern nicht unterschieden, daß die Anwendung eines Gesetzes von Seiten der Verwaltungsbehörde etwas anderes ist, als die authentische Interpretation eines Gesetzes. Zu letzterer sind allerdings nur die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage befugt, da sie beide die Factoren der gesetzgebenden Gewalt ausmachen, und die authentische Interpretation eines Gesetzes nur durch die gesetzgebende Gewalt selbst geschehen kann.

Hätte übrigens der Landtag die Beschwerde sich zur Gelegenheit dienen lassen, den Artikel zu interpretiren, und würde er denselben so haben auslegen müssen, wie ihn die Beschwerdeführer verstehen, so glauben wir, würde er zugleich ein Gesetz in Vorschlag gebracht haben, welches so bestimmte, wie von der Regierung verfügt worden ist. Denn daß die Beschwerdeführer nur Sonderinteressen verfolgen, und jedenfalls wider den Geist des St. = Gr. = G. auslegen, wenn sie auch seine Worte vielleicht hier für sich haben, liegt auf der Hand. In diesem Sinne sprachen sich auch fast alle Redner aus, welche die Auslegung der Regierung für eine verkehrte glaubten erklären zu müssen. Von den meisten Rednern aber wurde der Auslegung der Regierung nicht beigezogen; nur der Abgeordnete v. Thünen vertheidigte die Regierungsverfügung. Uns wundert, daß nicht mehrere Abgeordnete für die Auslegung der Regierung sich aussprachen, da doch nach Erklärung des Berichterstatters die Regierungsverfügung in den Abtheilungen und bei privater Besprechung unter den Abgeordneten viele Vertheidiger fand, und vorzugsweise unter denen, welche mit den Verhältnissen und dem Reichthum am meisten vertraut sind, daher die Sache doch wohl zweifelhafter sein müsse, als sie nach der heutigen Verhandlung hier erscheine.

Der Herr Vicepräsident Bibel eiferte in gewohnter Weise wieder am heftigsten gegen die Regierung und ihre Auslegung, und zog sich übrigens wegen wiederholter Störung des Schlußvortrags des Berichtserstatters Dannenberg auch heute wiederum eine Zurechtweisung von Seiten des Präsidenten zu.

Sitzung vom 13. Februar. — Verhandlung über einen vorläufigen Bericht des Finanzausschusses betr. das Reiterregiment. Bekanntlich wurden die Mittel zur Herstellung desselben, welche auf Befehl der Centralgewalt geschah, vom constituirenden Landtage bewilligt; der vorige Landtag verlangte dagegen wiederum die Abschaffung des Regiments. Das Ministerium schaffte das Regiment nicht ab, einestheils, weil es sich in seiner militairischen Verpflichtung ganz Deutschland gegenüber dazu nicht befugt hielt, anderntheils, weil es annahm, daß, wenn auch die Abschaffung beim augenblicklichen Nichtvorhandensein einer zwingenden Centralgewalt möchte geschehen können, doch bald eine höhere Gewalt sich wieder constituiren werde, die gewiß sofort die Wiederherstellung der Reiterei befehlen würde, woraus aber alsdann dem Lande große Kosten erwachsen würden. Außerdem mochte sie es auch für zweckmäßiger halten, daß das Land seinen Theil Kavallerie in Natura stelle, als wenn für jeden Reiter drei Infanteristen gestellt würden, wie früher seit dem Bundesbeschluß vom 9. Dec. 1830 geschehen, welcher Bundesbeschluß damals, beiläufig gesagt, große Mißstimmung im Lande erregte, indem man allgemein dafür hielt, daß es mehr im Interesse des Landes sei, Kavallerie als Infanterie zu stellen. Man sollte auch wirklich annehmen, daß die Kavalleriestellung in Natura ersprießlicher sei für das Land, als wenn für jeden Reiter drei Mann Infanterie gestellt werden müssen. Wir produciren die Pferde selbst, so wie auch die Fourage, verdienen also selbst, was dieses kostet. Wir brauchen nur ein Pferd zu stellen, wo statt dessen sonst zwei Menschen gestellt werden müßten, sparen also einen nicht unerheblichen Theil menschlicher Arbeitskraft, an welcher wir, namentlich in unsern Marschen zur Sommerzeit obnehin gar keinen Ueberfluß haben. Auch hat es seine Vorzüge, daß im Kriege nur ein Reiter mit hinauszieht, welcher selten ins Gefecht kommt, als wenn statt dessen drei Mann Infanterie oder Artillerie zu stellen sind, die bei jedem Treffen immer vorzugsweise ins Feuer müssen. Wenn also nach dem Budget 1 Reiter auch etwas mehr kostet, als 3 In-

fanteristen, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß die Kavalleriestellung nicht doch vortheilhafter für das Land sei, als der Ersatz durch Infanterie.

Der Ausschuß nun brachte drei Anträge: 1. den Mehrheitsantrag von Niebour 1., Erone, Böcking und Bargmann, wonach für die Kavallerie für die geforderten 96,000 Thaler nur so viel zu bewilligen wäre, als das Dreifache an Infanterie kosten würde. Diese Summe soll 60000 Thaler betragen, wornach also 36,000 Thaler erspart würden; 2. einen Minderheitsantrag von Böckel und Ivens, auf Abschaffung der Kavallerie gerichtet; 3. ein Minderheitsantrag von Zedelius, dahin gehend, daß die von der Mehrheit vorgeschlagenen 60,000 Thlr. statt der geforderten 96,000 Thlr. zu bewilligen seien, daß alsdann die Budgets für Infanterie und Artillerie zu prüfen und festzustellen seien, der Regierung aber nachzulassen sei, etwaige außerordentliche Ersparnisse an den für die letztgenannten beiden Waffengattungen ausgesetzten Summen, z. B. durch Abkürzung der Präsenzzeit der Mannschaft, nach ihrem Ermessen auf die Kavallerie noch mit zu verwenden, falls sie solches, weil diese Truppe noch erst in der Ausbildung begriffen ist, nöthig halten sollte.

Zu diesen Anträgen brachte alsdann der Abg. Dannenberg noch einen vierten ein, dahin gehend, daß die Sache an den Ausschuß zurückverwiesen werde, zur Prüfung des gesammten Budgets in seinen Einzelheiten, unter Verwahrung, daß mit der Prüfung des Budgets für Kavallerie nicht die Kavallerie als zugestanden, und damit für ewige Zeiten als bewilligt angesehen werde.

Es erhob sich über diese Anträge eine lebhafteste Debatte, in welcher von den Rednern der Rechten hervorgehoben wurde, wie wichtig es sei, ein Einverständnis auch in dieser Frage mit der Regierung zu erreichen, welche gewiß geneigt sein werde, zu berücksichtigen, daß die Bewilligung der vollen nach dem Budget verlangten Summe für Militairzwecke einer Verwendung von Geldern zum Nutzen einheimischer Unternehmungen und Verbesserungen einen zu erheblichen Abbruch thun müsse, und daß es sich werde verantworten lassen, wenn gegenwärtig der Bundespflicht nicht in so vollem Maße genügt werde, als wohl erforderlich sein möchte, wenn die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands eine feste Regelung erhalten hätten, wie aber eben gegenwärtig ja nicht der Fall sei. Man hob hervor, daß es vor Allem darauf ankomme, zur Vereinbarung eines Finanzgesetzes zu gelangen, bis zu dessen Erlaß unsere constitutionelle

Verfassung nicht wirklich werden könne. Bei einer übermäßigen Beschneidung des Budgets, oder bei vollständiger Verweigerung der Ausgaben für Kavallerie, zu deren Stellung nun einmal die Regierung sich verpflichtet halte, werde es aber zu einem Finanzgesehe gewiß nicht kommen. Der Bruch werde dann eintreten, der nothwendig vermieden werden müsse, den übrigens auch die Regierung ihrerseits zu vermeiden bestrebt sein werde. Trete aber der Bruch ein, so könnte es sein, daß mächtigere Hände sich in unsere Angelegenheiten mischten, und unser ganzes Verfassungswerk in Frage käme. Man habe gesehen, wie es in Kurhessen und Schleswig-Holstein gegangen sei. Das sei aber nicht zu befürchten, so lange zwischen der Staatsregierung und der Volksvertretung Einigkeit herrsche.

Die Linke dagegen war von so frieblichen Absichten nicht beseelt. Sie zog in wüthenden Tiraden in ihrer gewohnten Redeweise auf das Ministerium los, à la Wibel, Lindemann, Mölling und Böckel.

Bei der Abstimmung fiel Böckel's Antrag gegen 8 Stimmen, sodann Dannenberg's Antrag gleichfalls gegen 8 Stimmen, darauf der Antrag von Zedelius gegen 13 Stimmen; angenommen wurde dann der Mehrheitsantrag mit 28 Stimmen gegen 17.

Wir hoffen, daß dieser Beschluß des Landtags nicht das Ultimatum desselben ist, und daß auch die Regierung ihn nicht dafür nimmt.

Nach der Erklärung des Regierungs-Commissairs ist nämlich keine Aussicht, daß die Regierung sich diesem Beschlusse fügen werde. Aber nach der Erklärung des Reg.-Commissairs (abgegeben freilich, bevor der Mehrheitsantrag angenommen war), giebt sich die Regierung der Hoffnung hin, daß eine Vereinbarung sich werde erzielen lassen. Möge denn nun zwischen dem aufgestellten Budget und dem gefaßten Beschlusse die rechte Mitte noch gefunden werden!

Die Freien Blätter und das Programm der Rechten.

(Fortsetzung.)

Ein Hauptwerbemittel für die Partei der Fr. Bl. ist die Verdächtigung der Persönlichkeiten, welche einer andern Richtung folgen, als sie. Mit welchem Spott haben die Fr. Bl. nicht den Abg. Dannenberg überfallen, wie haben sie ihn nicht verhöhnt, welche An- und Absichten haben sie ihm nicht untergelegt, als er in einer Rede zu Anfang des Landtags erklärte, des Zanks und Habers zwischen Landtag und Regierung



müsse ein Ende werden, ein Ende der grundsätzlichen Opposition, wie sie bisher vielfach zu Raum gekommen sei, der Landtag möge es aussprechen, ob er den Frieden wolle oder nicht, sonst sei es besser, gar nicht anzufangen mit der Arbeit! Ein solcher Mann, der den Frieden will, der glaubt, daß nur auf dem Wege einer verständigen, ruhigen Verhandlung etwas Gedeihliches für den Staat gefördert werden könne, das ist kein Mann für die Fr. Bl.; er mußte unschädlich gemacht werden, es könnte sonst wohl einer oder der andere ihnen abfallen und jenen folgen! Also calumniare audacter! — Wie werden die Fr. Bl. nicht müde, mitzutheilen, daß auf dem vorigen Landtage die Abg. v. Düring und Egetriede zur Rechten gehört hätten, als wenn die Linke nicht immer einen ganzen Schwanz von Deputirten und Dupirten gehabt hätte, der ihr blindlings folgte! — Mit welchem Behagen triumphiren sie über den Fund des Abg. Wibel, welcher sich aus den Protocollen des vereinbarenden Landtags einige Stellen aus den Reden des damaligen Reg.-Commissairs, jetzigen Abg. Bucholz, zusammengesucht hatte, in welchen derselbe der constitutionellen Monarchie, wie sie sein soll, das Wort geredet. Als ob derselbe jetzt anderer Meinung wäre, als er damals war, was wir wenigstens aus seinem parlamentarischen Wirken nicht zu erkennen vermögen! Freilich mag er die Verfassungsform mit allen den Einrichtungen, wie sie unser St.-Gr.-G. aufstellt, damals wohl noch mit günstigeren Augen angesehen haben, als vielleicht gegenwärtig, wo es immer klarer wird, daß in einem kleinen Staate, bei vorhandenem Mangel an politischer Bildung und dem System der Wahlen nach Köpfen, die Volksvertretung die Autorität nicht hat, deren das constitutionelle Staatsleben nicht entbehren kann. Wir unsrerseits vermiffen diese Autorität, und bedauern zugleich sehr, daß sie nicht vorhanden ist. Wäre nun der Abg. Bucholz in demselben Falle, so wüßten wir nicht, wie denn nun aus dem Wunsche, daß durch Veränderungen an der jetzt bestehenden Einrichtung eine solche Autorität in möglichst hohem Grade hergestellt werde, irgend gefolgert werden könnte, daß man eine weniger kräftige Volksvertretung wolle, der Regierungsgewalt gegenüber! Das aber ist ganz zweifellos, daß, je mehr es der Volksvertretung an Autorität im Volke fehlt, je weniger die Regierung sich allen Beschlüssen derselben unbedingt gefangen geben kann.

Auch den Abg. Zedelius bemühen sich die Fr. Bl.

in einem durch mehrere Nummern laufenden Aufsatz, unter der Bezeichnung als „practischer Mann,“ herunter zu ziehen. Auf diesen schon zu Anfang des Landtags geschriebenen Aufsatz möge uns hier nachträglich noch Einiges zu bemerken die Gelegenheit dienen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Streiter für Homöopathie und seine Waffen.

In der Nummer, worin der Streiter die Verhandlungen des Landtags über die homöopathische Frage mittheilt, nebst Abdruck der Wibel'schen Rede, wodurch männiglich nicht nur gerührt, sondern auch überzeugt worden sein soll, daß es schändlich sei, wenn der Staat nicht Jeden quackalbern lassen wolle, so viel er Lust dazu habe, versichert dieses, im Interesse der medizinischen Wissenschaft gestiftete Blatt, daß dem Antrage des homöopath. Ausschusses alle Abgeordnete, bis auf einen, beigetreten seien.

Dagegen behauptet ein anderes Organ der Partei, welcher der streitige Herr Redacteur dieses wissenschaftlichen Blattes auch angehört, nämlich die Bremer Tageschronik, in ihrer Nummer vom 4. d. M., daß der Antrag des Ausschusses von der Versammlung angenommen sei gegen fünf Stimmen.

Wie viel Stimmen in der Versammlung mögen denn nun wirklich für die vom Ausschusse beantragte homöopathische Verdünnung der medizinischen Prüfungs-Commission vorhanden gewesen sein?

Kirchennachricht.

Vom 8. bis 14. Februar sind in der Oldenb. Gemeinde:

1. Copulirt. 7) Johann Ernst Kaiser und Catharine Pape, Everfen.
2. Getauft. 51) Carl Heinrich Bernhard Borchding, Heil. Geistthor. 52) Caroline Friederike Johanne Spieske, Oldenburg. 53) Johanne Catharine Elise Sophie Brumund, Oldenburg. 54) Wilhelm Hermann Mohrmann, Radorf. 55) Johann Hermann Stulle, Oldenburg. 56) Heinrich Ludwig Anton Rastede, Donnersthor.
3. Beerdigt. 35) Catharine Elisabeth Bruns geb. Abdiß, 62 J., Oldenburg. 36) Wilhelmine Catharine Hermine tom Dieck, 17 J. 9 M., Oldenburg. 37) Sophie Catharine Couradine Spieske geb. von Bloh, 51 J. 10 M., Heil. Geistthor. 38) Dinrich Ablers, 74 J. 4 M., Metjendorf. 39) Gesche Wienholt geb. von Bloh, 76 J. 7 M., Bloh. 40) Gesche Schmeyers geb. Vohlen, 74 J. 5 M., Vornhorst. 41) Brunten, todtegeb., Oldenburg.

Gottesdienst in der Lambertikirche.

Sonntag, den 16. Februar:

Vorm. (Anf. 8½ Uhr.) Herr Pastor Gröning.

Vorm. (Anf. 10 Uhr.) Herr Hosprediger Baakrotz.

Bibelstunde (Anf. 3 Uhr.) Herr Assist.-Pred. Gramberg.

(1. Mos. Cap. 2, V. 18 bis 25.)

Die Pfarramtsgeschäfte (Beichte, Taufen, Verlobungen etc.) übernimmt vom 16. bis 22. Febr.: Herr Pastor Gröning.

Redacteur: Dr. Lübben. — Schnellpressendruck und Verlag: Schurz'sche Buchhandlung.

(Hierbei ein Beiblatt.)

Beilage

zu № 14, des „Oldenburgischen Volksfreundes“ vom 15. Februar 1851.

Zahlen beweisen. № 2.

Seit mehreren Jahren hatten sich hie und da im russischen Reiche, namentlich in den südlichen Provinzen, homöopathische Aerzte hervorgethan, und gar leicht, wie es zu geschehen pflegt, unter den gebildeten Nichtärzten eifrige Jünger gefunden, die ihnen den Weg zur Residenz und den Gemächern der vornehmen Welt bahnten. Es konnte nicht fehlen, daß die neue Heilmethode durch die so laut besprochenen und versprochenen Vortheile auch die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zog — und so geschah es, daß auf Allerhöchsten Befehl das Medizinal-Departement des Kriegsministeriums am 14. Februar 1829 mit dem Leipziger Dr. Medicinae Herrmann auf 1 Jahr einen Contract abschloß, nach welchem Hr. Herrmann sich verpflichtete, nach Tultschin zu reisen und daselbst etwa 1000 mit kalten und hitzigen Fiebern, mit blutigen Durchfällen, und wenn er es für thunlich fände, auch mit andern Krankheiten behaftete Kranke homöopathisch und mit seinen eignen Arzneien zu behandeln. —

Nachdem Hr. Herrmann 2 Monate lang seine Kunst im Tultschinschen Hospitale ausgeübt hatte, befohl Se. Kaiserl. Hoheit, der Großfürst Michael, keinen Kranken mehr in die homöopathische Abtheilung zu schicken, weil, wie aus den vergleichenden Tabellen ersichtlich sei, die neue Behandlungsweise gar keine günstigeren Resultate liefere, als die alte.

Im Zeitraume von 2 Monaten waren nämlich:

aufgenommen genesen gestorben nachgebl.

im allopat. Hospital	457	364	—	93
im homöopat. Hospital	128	65	5	58

Die Versprechungen des einen Contrahenten waren offenbar nicht erfüllt worden; statt aber nun auch die Versprechungen der Regierung zurückzunehmen, befohl Se. Maj. der Kaiser, den einmal geschlossenen Contract zu erfüllen. Da jedoch Herrmann in Tultschin keine Versuche mehr zu machen habe, so solle er fortfahren während des Restes der bedungenen Zeit am St. Petersburger Militair-Hospitale unter Aufsicht des Oberarztes seine Methode zu prüfen und berichten, in welchen Krankheiten sie denn vorzüglich anzuwenden sei. —

Sieben Monate waren von der bedungenen Zeit schon verflossen, als Hr. Herrmann in St. Petersburg seine homöopathischen Heilversuche begann. Was er nur erdenken mochte, um seine Kranken in ein günstiges Verhältniß zu stellen, ward ihm vom Medizinal-Departement gewährt. Er suchte sich einen gänzlich abgesonderten Flügel aus, ließ den Eingang durch eine Schildwache bewahren; Fremde durften nur in Hrn. H.'s Gesellschaft zugelassen werden; die Zahl der Betten wurde in diesem Flügel von 160 auf 70 herabgesetzt; die Zimmer neu übertüncht und gemalt; statt die Dielen täglich waschen zu lassen, befahl er, sie mit frischen Sägespähnen abzufegen; das Stroh in den Mattagen, Bett- und Leibwäsche konnte er so oft wechseln, als es ihm beliebte. Ferner wirkte er es aus, daß die Speisen für seine homöop. Abtheilung in einer ganz abgesonderten Küche, unter seiner und seines Gehülfsen specieller Aufsicht bereitet wurden. Schwarzes und weißes Brod, Rindfleisch, nach Umständen Hühnerfleisch, Kartoffeln, gelbe und rothe Rüben, frischen und gesäuerten Kohl (jedoch ohne Zwiebeln und Kummel), gewöhnliches, getrocknetes Gemüse, Eier, Milch, Fische ließ er zu; als Getränk erlaubte er frischen, nicht zu sauern Quass (ohne Würze, Mentha), Gerstendecoct und Brodwasser; den Genesenen etwas Branntwein. — Sollte während seiner Abwesenheit bei einem seiner Kranken irgend ein gefährlicher Zufall sich ereignen, so möge der Dujour-Arzt hinzugerufen werden, und nach seinem Ermessen verfahren; die Kranken könnten jedoch nur dann in der homöopath. Abtheilung bleiben, wenn ihnen bloß eine Blutentziehung durch Aderlaß, oder Blutegel gemacht worden. Wunden, Geschwüre, Syphilis, Wassersuchten und Schwindsuchten verbat er sich ganz und gar.

Ohne im Mindesten die innere Verwaltung des Landhospitals in ein schlechtes Licht setzen zu wollen, wird man doch leicht einsehen, daß die Kranken der kleinen homöopath. Abtheilung rücksichtlich der Betung, Wartung und Reinlichkeit, kurz, rücksichtlich des diätetischen Regimens ein Bedeutendes vor den übrigen Kranken des Hospitals voraus hatten. Auch nach allopathischen Grundsätzen behandelt, hätten sie ein